



BAUZEITEN FRÜHJAHR UND HERBST 2018

1. REGLEMENTARISCHE GRUNDLAGEN

In Anwendung der kommunalen Reglementsbestimmungen ist der Einsatz von Motorfahrzeugen (Lastwagen, Motoreinachsen und Motorkarren), Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten nur während bestimmten Zeiten (Bauzeiten) erlaubt. Für Helikopterflüge gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und die des Vertrages vom 13. April 2004 zwischen der Einwohnergemeinde (EWG) und der Air Zermatt.

2. ERLAUBTE BAUZEITEN FRÜHJAHR 2018

Bewilligte Periode: **Mittwoch, 25. April 2018 - Mittwoch, 30. Mai 2018 abends**

(Vorzeitige Baustelleninstallation am Montag, 23. April 2018 & Dienstag, 24. April 2018 - Sondertransporte in diesem Zusammenhang sind bewilligungspflichtig)

3. ERLAUBTE BAUZEITEN HERBST 2018

Bewilligte Periode: **Montag, 1. Oktober 2018 - Mittwoch, 31. Oktober 2018 abends**

(Vorzeitige Baustelleninstallation am Freitag, 28. September 2018 - Sondertransporte in diesem Zusammenhang sind bewilligungspflichtig)

4. EINHEITLICHE EINSATZZEITEN

Es gelten folgende einheitliche Einsatzzeiten für Motorfahrzeuge, Baumaschinen sowie Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten:

07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.30 Uhr (Montag - Samstag)

5. DATEN FÜR BEWILLIGTE VORZEITIGE UND/ODER VERLÄNGERTE ERDWÄRMEBOHRUNGEN

Bewilligte Periode Frühjahr: Montag, 16. April 2018 - Dienstag, 24. April 2018 abends
Montag, 4. Juni 2018 - Freitag, 15. Juni 2018 abends

Bewilligte Periode Herbst: Montag, 17. September 2018 - Freitag, 28. September 2018 abends
Montag, 5. November 2018 - Donnerstag, 15. November 2018 abends

6. DATEN SPERRTAGE 2018:

Auffahrt:	Donnerstag, 10. Mai 2018
Brücke Auffahrt:	Freitag, 11. Mai 2018
Pfingstmontag	Montag, 21. Mai 2018
Fronleichnam:	Donnerstag, 31. Mai 2018
Brücke Fronleichnam:	Freitag, 1. Juni 2018
Allerheiligen:	Donnerstag, 1. November 2018
Brücke Allerheiligen:	Freitag, 2. November 2018

7. SPERRZEITEN FÜR FAHRTEN MIT VERBRENNUNGSMOTOR

Vom **1. Juli 2018 - 31. August 2018** werden keine Bewilligungen für Sondertransporte mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor in und durch Zermatt erteilt.

Ab dem **1. Dezember 2018** werden keine Bewilligungen für Sondertransporte zu Bauzwecken erteilt.

8. EINSCHRÄNKUNGEN

8.1 Motorfahrzeugverkehr / Baumaschinen

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dürfen keine Transporte mittels Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ausgeführt werden.

Samstags darf kein Aushub abtransportiert werden.

8.2 Kranabtransport / November

Der Abtransport von Kränen mit Helikopter im Monat November ist jeweils in der 3. und 4. Novemberwoche am Montag, Dienstag und Mittwoch auf ein schriftliches Gesuch hin gestattet.

9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

9.1 Gesuchstellung

Gesuche um Sonderfahrbewilligungen sind **mindestens 1 Arbeitstag (Mo. – Fr.) und mindestens 24 Stunden vor Antritt der Fahrt** in schriftlicher Form an die Abteilung Sicherheit zu richten ([Online-Gesuchsformular](#)). Später eingereichte Gesuche werden erst am darauffolgenden Tag behandelt.

9.2 Gewichtsbeschränkung

Sämtliche eingesetzte Lastwagen sind bewilligungspflichtig. Aushubmaterialtransporte und Sondertransporte dürfen das maximal zulässige Gesamtgewicht von **26 Tonnen** nicht überschreiten. Es sind Dreiachser bis zu dieser Gewichtslimite (Gesamtgewicht) zugelassen.

9.3 Vorzeitige Baustellen-Installation

Sondertransporte, welche im Rahmen der vorzeitigen Baustelleninstallation mit LKWs und anderen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor durchgeführt werden, sind **bewilligungspflichtig**.

9.4 Baustellen-Installationsplan

Es ist ein Baustellen-Installationsplan bei der Bauabteilung der EWG einzureichen.

9.5 Sperrtage

An diesen Tagen und an öffentlichen Sonn- und Feiertagen sind der Motorfahrzeugverkehr, der Einsatz von Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten generell untersagt.

9.6 Geschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts beträgt für alle Fahrzeuge **20 km/h**.

9.7 Lastwagentransportgüter

Mit den Lastwagen dürfen nur Aushub- und Abbruchmaterial transportiert werden. Wo es die Platzverhältnisse erlauben (kein öffentlicher Grund und Boden), sollen die Lastwagen während der Aushubzeit auf deren Hinfahrt die Baustelle, von welcher der Aushub abtransportiert wird, mit Baumaterialien, Bauelemente sowie Bauteilen beliefern.

9.8 Transport Raupenfahrzeuge

Raupenfahrzeuge, ausgenommen solche mit Gummiraupen, dürfen ausschliesslich mit Tiefgangwagen transportiert werden. Die Raupen sind vorgängig zu reinigen. Vor der Durchfahrt ist ein schriftliches Gesuch an die Abteilung Sicherheit der EWG zu richten.

9.9 Strassenreinigung

Zur Vermeidung der Verunreinigung von Gemeindestrassen und Wegen ist die Baustellenzufahrt zu asphaltieren oder zu betonieren. Diese Massnahme ist auf eine den Fahrzeugen entsprechenden Breite und auf der ganzen Länge von der Strasse bis zur Baustelle (max. 50 Meter) auszuführen.

Es ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass bei der Baustellenausfahrt kein Schmutz auf die Strasse gelangt.

Den Firmen, deren Baustellenausfahrten übermässige Verschmutzung der öffentlichen Strassen verursachen, werden die entstandenen Sonderaufwendungen nach externen Ansätzen der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Die Reglementsübertretung wird zusätzlich gebüsst.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsreglements.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzliche Massnahmen verlangen.

9.10 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen werden mit einer Busse von CHF 50.- bis CHF 5'000.- bestraft, sofern nicht die Strafbestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Gesetze Anwendung finden.